

Neue Geschäftsordnung für Landesdelegiertenkonferenzen

LDK in Kehl am 1. Juli 2023

Gremium: 42. Landesdelegiertenkonferenz in Kehl

Beschlussdatum: 01.07.2023

Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Geschäftsordnung für 3 Landesdelegiertenkonferenzen

4 **1 Bekanntgabe, Einladung und Bereitstellung von Unterlagen**

- 5 1. Der Termin und Ort der Landesdelegiertenkonferenz muss den Kreisverbänden
6 über die üblichen digitalen Verteiler in Textform mindestens drei Monate
7 vorher bekannt gegeben werden. Mit der Bekanntgabe müssen die Fristen für
8 Anträge und der Delegiertenschlüssel mitgeteilt werden.
- 9 2. Die Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz erfolgt an die Kreisverbände
10 sowie die bereits gemeldeten stimmberechtigten
11 Versammlungsteilnehmer*innen in Textform spätestens sechs Wochen vor der
12 Versammlung. Die Einladung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte
13 sowie die Mitteilung über das Verfahren zur Antragsstellung enthalten.
- 14 3. Anträge, Änderungsanträge und Bewerbungen werden digital bereitgestellt.
15 Die Kreisverbände und die bereits gemeldeten stimmberechtigten
16 Versammlungsteilnehmer*innen sind entsprechend der Fristen nach §8 Abs. 5
17 der Landessatzung über eingegangene Anträge, Änderungsanträge und
18 Bewerbungen in Textform zu informieren.

19 **2 Mandatsprüfungskommission**

- 20 1. Der Landesvorstand beruft spätestens mit der Freischaltung der
21 Delegiertenmeldungen eine Mandatsprüfungskommission, in der die
22 Landesgeschäftsstelle vertreten ist.
- 23 2. Diese Kommission entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung der
24 Versammlungsteilnehmer*innen. Sie entscheidet insbesondere auch über die
25 Nicht-Zulassung nach Nr. 2 Satz 2 des Frauenstatuts des Landesverbands.
26 Gegen diese Entscheidung kann der Kreisvorstand Widerspruch beim
27 Landesschiedsgericht einlegen.
- 28 3. Die Kommission kann dazu die Einsicht in Protokolle oder andere Nachweise
29 verlangen.
- 30 4. Die Kommission soll, soweit möglich, frühzeitig den entsendenden
31 Kreisverbänden Zweifel an der Zulassungsfähigkeit signalisieren, so dass
32 der Kreisverband die Gelegenheit hat, die Zweifel auszuräumen bzw. auf
33 zulässige Weise andere Delegierte zu melden.

34 **3 Antragskommission**

- 35 1. Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die an seiner
36 Stelle die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte vorbereitet.

37 Sie kann einen Verfahrensvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Über ihre
38 Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

39 2. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand, das Präsidium
40 und ggf. die Antragskommission als technische Antragskommission.

41 **4 Präsidium**

42 1. Der Landesvorstand schlägt der Landesdelegiertenkonferenz ein
43 mindestquotiert besetztes Präsidium vor. Der Vorschlag des Landesvorstands
44 soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des Vielfaltsstatuts
45 widerspiegeln.

46 2. Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesdelegiertenkonferenz in
47 Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und ggf. der Antragskommission vor.

48 3. Die endgültige Bestimmung des Präsidiums erfolgt nach der Eröffnung durch
49 die Landesdelegiertenkonferenz. Sie kann in offener Wahl erfolgen.

50 4. Das Präsidium leitet die Versammlung. Es unterbreitet der Versammlung
51 Verfahrensvorschläge zur Durchführung der Versammlung, zu den einzelnen
52 Tagesordnungspunkten und zu den Wahl- verfahren. Diese Vorschläge bedürfen
53 der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

54 **5 Protokollführung**

55 1. Das Präsidium bestellt eine Protokollführung.

56 2. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse und andere wichtige
57 Punkte aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums
58 und der Protokollführung zu unterzeichnen.

59 **6 Auszähl- und Wahlkommission**

60 1. Das Präsidium schlägt eine Auszähl- und Wahlkommission unter Beteiligung
61 der Landesgeschäftsstelle vor. Jede*r stimmberechtigte
62 Versammlungsteilnehmer*in kann weitere Personen vorschlagen.

63 2. Die Landesdelegiertenkonferenz kann die Wahlkommission in offener Wahl
64 bestimmen.

65 **7 Meldung von Delegierten**

66 1. Die Meldung von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt durch die
67 Kreisverbände für jede Landesdelegiertenkonferenz einzeln über das
68 Mitgliederverwaltungsprogramm der Partei an die Landesgeschäftsstelle.

69 2. Die Meldung soll möglichst zeitnah nach der Wahl durch die
70 Kreismitgliederversammlung erfolgen. Sie muss spätestens am Tag vor Beginn
71 der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

72 **8 Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen**

73 1. Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen sind die von der jeweiligen
74 Mitgliederversammlung der Kreisverbände als Delegierte gewählten

Mitglieder, die von der Mandatsprüfungskommission zugelassen wurden, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands.

2. Ist ein*e Delegierte*r für eine Landesdelegiertenkonferenz verhindert, kann die Stimmberechtigung durch eine*n gewählte*n Ersatzdelegierte*n des Kreisverbands wahrgenommen werden. Dabei richtet sich die Reihenfolge der Ersatzdelegierten nach den jeweiligen Stimmergebnissen bei der Wahl in der Kreismitgliederversammlung. Im Zweifel entscheidet die Mandatsprüfungskommission über die Stimmberechtigung.
3. Tritt die Verhinderung einer*s Delegierten erst während der Landesdelegiertenkonferenz auf, oder bezieht sie sich nur auf Teile der Landesdelegiertenkonferenz, kann die Stimmberechtigung in betreffendem Umfang durch eine*n Ersatzdelegierte*n übernommen werden. Dabei ist die Übergabe der Stimmberechtigung der Mandatsprüfungskommission mitzuteilen und von dieser zu dokumentieren.

9 Tagesordnung

1. Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung vor.
2. Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz über die vorgelegte Tagesordnung. Antragsberechtigte nach § 8, Abschnitt A., Absatz 4 der Landessatzung können Änderungsanträge zum Entwurf der Tagesordnung stellen. Diese sind nach einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
3. Änderungsanträge an die Tagesordnung nach der Schlussabstimmung bedürfen als Geschäftsordnungsanträge der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen (s. § 11 1.). Zusätzliche Tagesordnungspunkte können davon abweichend nur durch einen Rückholungsantrag (s. § 11 3.) aufgenommen werden.
4. Die Stimmabgabe für Wahlen von Funktionsträger*innen muss bis 15 Uhr begonnen haben, wenn die Versammlung am selben Tag endet.

10 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfristen richten sich nach § 8, Abschnitt A., Absatz 4 und 5 der Landessatzung. Anträge sind in Textform über die digitale Antragsplattform einzureichen. Bei Einreichung während der Versammlung ist zusätzlich die technische Antragskommission mündlich zu informieren.
2. Die technische Antragskommission prüft, ob die satzungs- und ordnungsgemäßen Vorgaben zur Antragsstellung erfüllt sind, und gibt in diesem Fall die (Änderungs-)Anträge auf der digitalen Plattform bekannt. Im Zweifelsfall entscheidet der Landesvorstand über die Bekanntgabe der (Änderungs-)Anträge. Gegen diese Entscheidung kann ein betroffenes antragstellendes Mitglied oder Organ Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.
3. Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Diese ist in der Regel nur dann gegeben, wenn der Antrag sich auf ein Ereignis bezieht, das sich erst nach dem Antragsschluss für eigenständige Anträge

ereignete. Vor der notwendigen Abstimmung über die Zulassung des Dringlichkeitsantrags können Für- und Gegenreden zugelassen werden.

4. Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrags, auf den sie sich beziehen, einzubringen.

5. Liegen mehrere (Änderungs-)Anträge zu einem Sachverhalt vor, schlägt das Präsidium ein Verfahren vor. Übliche Verfahrensweisen sind dabei, dass über den weitestgehenden (Änderungs-)Antrag zuerst abgestimmt wird oder zunächst ein Meinungsbild eingeholt wird.

11 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge können von einer stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*in oder von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die als Antragsteller*in oder Bewerber*in im jeweiligen Tagesordnungspunkt betroffen sind, gestellt werden. Der Antrag soll dabei dem Präsidium in Textform vorgelegt werden, bevor die Fürrede gehalten wird.

2. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Für- und Gegenrede zugelassen.

3. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser bedarf der Unterstützung durch mindestens zehn stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen, ist sofort zu befassen und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

12 Öffentlichkeit

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat grundsätzlich das Recht zur Anwesenheit („Mitgliederöffentlichkeit“). Weitere Gäste können zugelassen werden.

2. Die Anwesenheit kann, wenn zu einer ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich, an Voraussetzungen gebunden werden. Insbesondere kann eine vorherige Anmeldung, eine Registrierung vor Ort, das Ausweisen beim Betreten des Versammlungsorts, eine Gepäckkontrolle oder der Aufenthalt in gesondert zugewiesenen Bereichen zur Bedingung für die Teilnahme gemacht werden.

3. Eine Begrenzung der Mitgliederöffentlichkeit ist nur aus zwingenden organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen möglich. Dabei soll als Maßgabe gelten, dass immer mindestens so viele nicht-stimmberechtigte Personen zugelassen werden können, wie die Versammlung stimmberechtigte Mitglieder hat. Dabei ist zur Festlegung der zugangsberechtigten nicht-stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden ein geeignetes Verfahren vorzusehen, das jedem Mitglied im Grundsatz die Möglichkeit gibt, an der Versammlung teilnehmen zu können, z.B. durch Auslosen nach einem transparenten Anmeldeverfahren. Bewerber*innen um Ämter und die Mitglieder, die (Änderungs-)Anträge einbringen, sind dabei bevorzugt zu behandeln. Für die Dauer der Behandlung eigener (Änderungs-) Anträge oder eigener Vorstellungsreden ist ihnen auf jeden Fall Zugang zu gewähren.

165 **13 Redebeiträge**

- 166 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat
167 grundsätzlich Rederecht. Andere Redebeiträge kann das Präsidium zulassen.
- 168 2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Redezeit für einzelne Wortmeldungen
169 oder die Anzahl der Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt angemessen
170 begrenzt werden. Dabei ist zur Festlegung der Redner*innen ein geeignetes
171 Verfahren vorzusehen, das jedem zur Teilnahme zugelassenen Mitglied im
172 Grundsatz die Möglichkeit gibt, einen Redebeitrag halten zu können, z.B.
173 durch Auslosen.
- 174 3. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- 175 4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung entsprechend des
176 Frauenstatuts das Reißverschlussverfahren anzuwenden, ggf. durch die
177 Führung getrennter Redelisten für Frauen und offene Beiträge bzw. durch
178 die Nutzung getrennter Lostöpfe.
- 179 5. Das Präsidium kann am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes persönliche
180 Erklärungen zulassen, hat aber darauf zu achten, dass diese in Anzahl und
181 Umfang nicht an die vorhergehende Diskussion heranreichen.

182 **14 Abstimmungen**

- 183 1. Das Präsidium stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit
184 fest. Jede Abstimmung ist danach gültig, sofern nicht auf Antrag vorher
185 oder gleichzeitig die Beschlussunfähigkeit durch das Präsidium
186 festgestellt worden ist.
- 187 2. Soweit durch Gesetz oder die Landessatzung nichts anderes vorgeschrieben
188 ist, wird offen, z.B. durch Signalisierung mit einer Stimmkarte,
189 abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von
190 mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung verlangt
191 wird. Das Ergebnis wird vom Präsidium festgestellt.
- 192 3. Schriftliche Abstimmungen können auch als verdeckte, elektronische
193 Abstimmungen durchgeführt werden. Bei nach den Gesetzen geheim
194 durchzuführenden Wahlen kann ein Meinungsbild in verdeckter,
195 elektronischer Form mit anschließender schriftlicher Schlussabstimmung
196 durchgeführt werden, sofern das Gesetz keine elektronische Abstimmung
197 zulässt.
- 198 4. Soweit durch Gesetz, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts
199 anderes vorgeschrieben ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die
200 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, dabei werden
201 Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit
202 ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann in diesem Fall die Debatte an
203 diesem Punkt wieder aufnehmen.

204 **15 Versammlungsort**

- 205 1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen
206 alle Versammlungsorte barrierefrei zugänglich und behindertengerecht sein.
207 Das heißt, auch das Podium muss für alle erreichbar sein.
- 208 2. Auf rechtzeitig vorhergehende formlose Meldung unter Angabe der
209 erforderlichen Unterstützungsbedarfe, ist Versammlungsteilnehmer*innen mit
210 Behinderungen die entsprechende Infrastruktur zu ermöglichen.

211 **16 Schlussbestimmungen**

- 212 1. In Zweifelsfragen oder in nicht von dieser Geschäftsordnung geregelten
213 Fragen entscheidet das Präsidium. Die Landesdelegiertenkonferenz kann alle
214 Entscheidungen des Präsidiums durch einen Geschäftsordnungsantrag
215 aufheben.
- 216 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrags mit der
217 Hausverwaltung das Hausrecht aus.
- 218 3. Diese Geschäftsordnung ersetzt die vorhergehenden Geschäftsordnungen mit
219 dem Ende der 42. Landesdelegiertenkonferenz in Kehl.

Verfahren zur Vergabe von Voten für die Liste zur Europawahl 2024 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



LDK in Kehl am 1. Juli 2023

Gremium: 42. Landesdelegiertenkonferenz in Kehl
Beschlussdatum: 01.07.2023
Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

- 1 Der Landesvorstand schlägt der 43. Landesdelegiertenkonferenz in Kehl vor:
- 2 **Die Landesdelegiertenkonferenz vergibt insgesamt vier Voten für die Liste zur**
- 3 **Europawahl 2024 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auf der**
- 4 Bundesdelegiertenkonferenz vom 23.-26. November 2023 in Karlsruhe gewählt wird.
- 5 **Dabei sollen folgende Voten durch geheime Wahl in dieser Reihenfolge vergeben**
- 6 **werde:**
- 7 Erstes Votum für den Frauenwahlgang der Europaliste
- 8 Erstes Votum für den offenen Wahlgang der Europaliste
- 9 Zweites Votum für den Frauenwahlgang der Europaliste
- 10 Zweites Votum für den offenen Wahlgang der Europaliste
- 11 Alle Bewerber*innen um ein Votum erkennen an, dass die Person, die das erste
- 12 Votum für den jeweiligen Wahlgang erlangt hat, sich als erstes im entsprechenden
- 13 Wahlgang um einen Platz auf der Liste zur Europawahl bewerben kann.
- 14 Alle Träger*innen eines Votums sprechen sich eng zu ihren Bewerbungen für
- 15 einzelne Wahlgänge mit dem Landesvorstand – vertreten durch die
- 16 Landesvorsitzenden – ab. Der Landesvorstand unterstützt die Träger*innen der
- 17 Voten des Landesverbandes im Vorfeld der Listenaufstellung politisch und ideell.